

# Informationen für Vermieter

im Rahmen der Vermietung von Wohnungen an Flüchtlinge



## Voraussetzungen

- Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht, sich eine eigene Wohnung anzumieten. Ihre Anerkennung (Bescheid vom BAMF aus Gießen) bewirkt, dass der Flüchtling durch den veränderten Status vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ins Sozialgesetzbuch II (SGB II) wandert und somit einem Harz-IV-Empfänger gleichgestellt ist.
- Der Kreis Offenbach, genauer die „Pro Arbeit“, übernimmt die Kosten für eine Wohnung, solange der Flüchtling nicht selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann. Geregelt ist das im § 22 „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“, SGB II.
- Anerkannte Flüchtlinge sind aufgefordert, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen und sich eine eigene Wohnung zu suchen. Die Gemeinschaftsunterkunft ist ausschließlich zur Unterbringung von Asylbewerbern (nicht anerkannte Flüchtlinge) vorgesehen.

## Eckdaten für eine geeignete Wohnung

- 1-2-Zimmer-Wohnungen bis ca. 45 qm für Einzelpersonen
- 3-5-Zimmer-Wohnungen ab ca. 45 qm für Familien

## Vorgehensweise

### 1. Harz-IV-Antrag

Nach dem Anerkennungsbescheid erhält der Flüchtling vom Kreis eine schriftliche Aufforderung, einen Harz-IV-Antrag zu stellen. Dafür erhält er einen Termin bei der Pro Arbeit und eine Liste mit Unterlagen, die er zu diesem Termin mitbringen muss. Bei dem Termin erhält er dann das Harz-IV-Antragsformular. Im Grunde ist es ein Sammelsurium unterschiedlicher Formblätter. Eines dieser Formblätter ist die Mietkostenbescheinigung.

### 2. Wohnungssuche

Der Flüchtling kann sich, sobald er die Aufforderung zur Harz-IV-Antragsstellung vom Kreis erhalten hat, auf die Wohnungssuche begeben.

### 3. Mietkostenbescheinigung

Die Mietkostenbescheinigung ist zum größten Teil vom künftigen Vermieter auszufüllen, der untere Abschnitt jedoch vom Flüchtling. Wenn er eine angemessene Wohnung gefunden hat, muss er die Mietkostenbescheinigung im Service-Center der Pro Arbeit abgeben bzw. nachreichen.

### 4. Mietvertrag

Die Pro Arbeit überprüft das Wohnungsangebot und erst nach einer positiven Rückmeldung darf der Flüchtling den Mietvertrag unterschreiben.